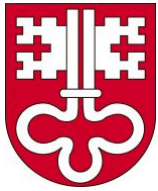


Kanton Nidwalden



Politische Gemeinde Ennetmoos



Siedlungsentwässerungsreglement

- Entwässerungsreglement
- Anhang 1: Bauvorschriften
- **Anhang 2: *Gebührenverordnung***
- Anhang 3: Abkürzungen und Begriffe

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 23.11.2007

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Mehrwertsteuer	3
Art. 2	Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr.....	3
Art. 3	Anschlussgebühr: Teil Schmutzabwasser.....	4
Art. 4	Anschlussgebühr: Teil Regenabwasser	5
Art. 5	Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse.....	6
Art. 6	Allgemeine Grundsätze zur Betriebsgebühr	6
Art. 7	Betriebsgebühr: Teil Schmutzabwasser	7
Art. 8	Betriebsgebühr: Teil Regenabwasser	8
Art. 9	Inkrafttreten	9

Die Gemeinde Ennetmoos erlässt gestützt auf Art. 41 ff des Siedlungsentwässerungsreglements vom 23. November 2007 nachfolgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Art. 2 Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) und einem Anteil für das nicht verschmutzte Abwasser (Regenabwasser) und wird einmalig erhoben.

² Bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten anstelle von Altbauten (Ersatzbauten) ist eine Nachgebühr zu bezahlen, sofern die Gebühr gemäss gültigen Ansätzen höher ist als die bereits bezahlte Anschlussgebühr. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als die schon bezahlte, so erfolgt keine Rückerstattung;
- b. Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr;
- c. Bei Abparzellierungen von Grundstückflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

³ Werden Anlagen entfernt, für welche eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch die Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

⁴ Bei Revisionen des Zonenplans und bei Änderungen des Bau- und Zonenreglementes gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 2.

Art. 3 Anschlussgebühr: Teil Schmutzabwasser

¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich nach der gebührenpflichtigen Fläche für Schmutzabwasser (= Grundstückfläche multipliziert mit der massgebenden Ausnützungsziffer gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement) multipliziert mit der entsprechenden Flächengebühr. Die gemäss Bau- und Zonenreglement zulässige Bruttogeschossfläche gilt als Mindestfläche für die Gebührenverrechnung.

² Berechnungsübersicht:

Anschlussgebühr für Schmutzabwasser: = Grundstückfläche m ² x Ausnützungsziffer x Flächengebühr Fr./m ²
--

³ Die Flächengebühr beträgt:

- a. Für Gebäude und Anlagen in den Wohnzonen, in den Sondernutzungszonen, in den Wohn- und Gewerbebezonen sowie in der Zone für Sport und Freizeitanlagen: Fr. 55.00/m²;
- b. Für Gebäude und Anlagen in der Gewerbezone, in der Industriezone sowie in der Zone für öffentliche Zwecke: Fr. 35.00/m².

⁴ Wo nachstehend nicht anders geregelt, gilt die Ausnützungsziffer gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement, mindestens jedoch 0.35.

⁵ In den Zonen, wo keine Ausnützungsziffer gemäss Zonenreglement definiert ist, gilt die realisierte Bruttogeschossfläche.

⁶ Ausserhalb der Bauzone gilt die realisierte Bruttogeschossfläche. Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach Abs. 3 lit. a.

⁷ Für Gestaltungsplangebiete erhöhen sich die Ansätze um den gewährten Ausnützungsbonus. Nutzungsübertragungen sind zu berücksichtigen.

Art. 4 Anschlussgebühr: Teil Regenabwasser

¹ Für die Einleitung von Regenabwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz wird eine Gebühr erhoben. Sie ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche. Diese Gebühr gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

² Die entwässerten Flächen werden in folgende Entwässerungskategorien eingeteilt:

- I Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die Schmutzabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 15 %;
- II Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in das öffentliche Entwässerungsnetz (Regenabwasserleitung, öffentliche Sickeranlage): Flächenanteil grösser als 25 %;
- III Teilweise Versickerung bzw. Retentionsanlagen und Drosselungsmassnahmen (Anlagen ab 1'000 l Retentionsvolumen): Flächenanteil grösser als 25 %;
- IV Nahezu vollständige Versickerung sowie kein Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz (Regenabwasserleitung, öffentliche Sickeranlage) vorhanden: Flächenanteil grösser als 75 %.

³ Die Multiplikation der entwässerten Fläche mit dem zugehörigen Ableitungsfaktor der festgelegten Entwässerungskategorie ergibt die gebührenpflichtige Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Entwässerungskategorie	Ableitungsfaktor
I	2.50
II	1.00
III	0.50
IV	0.00

⁴ Bei extensiv begrünten Dächern mit Ableitung in die Regenabwasserleitung wird in der Regel die Entwässerungskategorie II zugeteilt.

⁵ Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden der Entwässerungskategorie IV zugeteilt, falls die überdeckende Erdschicht (Humus oder Kies-Sand) eine Mächtigkeit von minimal 30 cm aufweist.

⁶ In Gebieten, wo auch nach der Umsetzung des GEP im Mischsystem entwässert wird, ist nur die Einteilung in die Entwässerungskategorien II, III und IV möglich.

⁷ Berechnungsübersicht:

Anschlussgebühr für Regenabwasser:
= Entwässerte Fläche m² x Entwässerungskategorie x Flächengebühr Fr./m²

⁸ Die Flächengebühr beträgt: Fr. 10.00/m².

Art. 5 Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse

¹ Für einen zeitlich beschränkten Anschluss an die Entwässerungsanlagen hat der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer eine Anschlussgebühr zu bezahlen, die von der Gemeinde festgelegt wird.

² Dabei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:

- a. Dauer des Anschlusses;
- b. Grösse des zu entwässernden Gebietes;
- c. Menge des abzuleitenden Schmutzabwassers;
- d. Art der zu erwartenden Verschmutzung des Abwassers.

³ In Zweifelsfällen kann die Gemeinde zu Lasten des Abgabepflichtigen ein Gutachten einholen, um so eine angemessene Anschlussgebühr zu bestimmen.

Art. 6 Allgemeine Grundsätze zur Betriebsgebühr

¹ Das Gesamtergebnis der Betriebsgebühr in der Gemeinde setzt sich zusammen aus einem minimalen Anteil von 70 % für Schmutzabwasser und einem maximalen Anteil von 30 % für Regenabwasser.

² Die Betriebsgebühr wird jährlich erhoben.

³ Teil- oder unbebaute Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde, die aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, sind gebührenpflichtig.

⁴ Die Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer können innert der Frist von 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

⁵ Die verursacherorientierte Weiterverrechnung der Betriebsgebühr ist Sache der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer.

⁶ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere betreffend Schmutzabwasseranfall oder Verschmutzungsgrad, kann die Gemeinde die Betriebsgebühr für das Schmutzabwasser individuell erhöhen oder herabsetzen. Es sind sowohl die hydraulische Belastung, als auch der Verschmutzungsgrad des Abwassers zu berücksichtigen, insbesondere auch im Verhältnis zum Normalverschmutzer.

⁷ Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr beträgt Fr. 60.00.

Art. 7 Betriebsgebühr: Teil Schmutzabwasser

¹ Die Betriebsgebühr für verschmutztes Abwasser wird von der Gemeinde jährlich wie folgt erhoben:

- a. Die Verrechnung dieses Anteils erfolgt proportional zum Wasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser) der Vergleichsperiode;
- b. Die Wasserversorgung liefert die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch;
- c. Der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) zu melden. Bei Brauchwasseranlagen ist eine separate Messung einzubauen. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien, Käsereien usw.), ist dieser Anteil separat zu messen und kann in Abzug gebracht werden;
- d. Die Gemeinde kann verlangen, dass Industrie- und Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgung zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangsmenge entsprechende Messanlagen einzurichten haben;
- e. Wenn keine oder nur ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt die Gemeinde die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte;
- f. Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht wird vom Gemeinderat unter Rücksprache mit dem ARA-Zweckverband und der zuständigen kantonalen Fachstelle nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell festgelegt;

² Für Reinabwasserquellen wird bei Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz ebenfalls eine Betriebsgebühr erhoben. Pro Reinabwasserquelle werden pauschale Betriebsbeiträge (sofern der Wasserverbrauch nicht durch die Wasserversorgung erfasst wird) mit dem Gebührenansatz für Schmutzabwasser verrechnet:

Reinabwasserquelle (pro Anschluss)	Zugeteilter Wasserverbrauch
Laufende Brunnen	100 m ³
Zier-, Natur- und Fischteiche mit Überlauf	100 m ³
Schwimmb Becken, Badeteiche	100 m ³
Kühlwasser	Effektiver Verbrauch
Überläufe von Wasserversorgungen	100 m ³

³ Berechnungsübersicht:

Betriebsgebühr für Schmutzabwasser:
 = Trinkwasserverbrauch m³ x Mengengebühr Fr./m³

⁴ Die Mengengebühr beträgt insgesamt Fr. 1.10/m³
 und ist unterteilt in eine ARA-Gebühr von Fr. 0.65/m³
 und eine Gemeindegebühr von Fr. 0.45/m³

Art. 8 Betriebsgebühr: Teil Regenabwasser

¹ Die Betriebsgebühr für Regenabwasser wird von der Gemeinde jährlich zusätzlich zur Betriebsgebühr für Schmutzabwasser erhoben.

² Die Betriebsgebühr für Regenabwasser berechnet sich nach der gebührenpflichtigen Fläche für Regenabwasser multipliziert mit 1.5 und der entsprechenden Flächengebühr (siehe Abs. 5).

³ Die gebührenpflichtige Fläche entspricht der Parzellenfläche multipliziert mit der Überbauungsziffer (ÜZ). Bei Liegenschaften ohne Überbauungsziffer werden die effektiven Gebäudegrundflächen herangezogen. Bei Strassenparzellen, Parkplätzen und dergleichen zählt die versiegelte Fläche.

⁴ Berechnungsübersicht:

Betriebsgebühr für Regenabwasser:
 = Parzellenfläche m² x ÜZ x 1.5 x Flächengebühr Fr./m²

⁵ Die Flächengebühr beträgt:

a. Einleitung in Kanalisation (Mischsystem): Fr. 1.10/m²;
 (Entwässerungskategorie I)

- b. Einleitung in Reinabwasserleitung oder öffentliche Sickeranlage (Entwässerungskategorien II und III) Fr. 0.20/m²;

⁶ Die Anträge für eine Änderung der Entwässerungskategorie werden ein erstes Mal bei Inkrafttreten der Gebührenverordnung behandelt und danach jeweils nur noch bei Mutationen, welche Auswirkungen auf die Entwässerungskategorie haben.

⁷ Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Gemeinde die Betriebsgebühr für das Regenabwasser herabsetzen oder maximal um 50 % erhöhen, sofern die gesamte gebührenpflichtige Fläche mehr als 2'000 m² beträgt.

⁸ Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen usw.), ist der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer verpflichtet, diese der Gemeinde schriftlich zu melden.

⁹ Mutationen werden generell erst auf die nächste Verrechnungsperiode wirksam und müssen bis spätestens 31. August des laufenden Jahres schriftlich an die Gemeinde erfolgen.

¹⁰ Für die Berechnung der Flächengebühr gelten die Entwässerungskategorien gemäss vorstehendem Art. 4 Abs. 2 I - IV sinngemäss.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2008 mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Vorbehältlich bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Ennetmoos, 23.11.2007

IM NAMEN DER STIMMBÜRGER

Gemeindepräsident
Peter Scheuber

Gemeindeschreiber
Klaus Hess

Genehmigung durch den Regierungsrat am: